

Übersicht: Landesregelungen zum Wechsel von der C- in die W-Besoldung

Stand: 12.04.2005

Baden-Württemberg

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 6. Oktober 2004

Artikel 3 Übergangsvorschriften

„(3) Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Überführung in das in Absatz 1 Buchst. c genannte Amt stellen, kann aus diesem Anlass ein Leistungsbezug nach § 11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 dieses Gesetzes gewährt werden. Der Leistungsbezug darf den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen C 3 und C 2 nicht übersteigen.“

„§ 11 Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG) werden befristet oder unbefristet gewährt. Unbefristete Leistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen (§ 14 BBesG) teil, wenn dies in Berufungs- und Bleibeverhandlungen festgelegt wird. Befristete Leistungsbezüge sind von Anpassungen nach Satz 2 ausgenommen.“

Bayern

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004

„Art. 32 Übergangbestimmungen

(12) Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 2 an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer staatlicher Hochschulen, die den Ruf auf diese Professur vor dem 1. Juni 2001 angenommen haben, können im Fall eines Antrags auf Übertragung eines Amtes der Bundesbesoldungsgruppe W 2 mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, in dem voraussichtlich eine Berufung in ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe C 3 erfolgt wäre, neben dem Grundgehalt nach W 2 ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge nach Maßgabe der in Art. 28 zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt werden.“

Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 15. Dezember 2004

„§ 12

...(2) Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C2 an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer staatlicher Hochschulen im Sinne des Art. 32 Abs. 12 BayBesG, die einen Antrag auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 gestellt haben, kann das Leitungsgremium frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Professor oder die Professorin auf Grund der an der jeweiligen Hochschule üblichen Wartezeit und voraussichtlichen Verfügbarkeit einer besetzbaren C3-Stelle in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 berufen worden wäre, ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge bis zu dem Umfang unbefristet gewähren, der zum Ausgleich der Be-

soldungsnachteile erforderlich ist, die durch die nicht mehr mögliche Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe C 3 eintreten würden; für die Leistungsbezüge nach Halbsatz 1 gelten § 4 Abs. 8 und § 6 Abs. 1 Satz 1. Der fiktive Verlauf der Besoldungsentwicklung, die bei einer Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe C 3 eingetreten wäre, ist dabei zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 darf das um 25 v.H. des Differenzbetrags zwischen dem Endgrundgehalt von C 3 und dem Endgrundgehalt von C 2 verminderte Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 nicht übersteigen. Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Professor oder die Professorin im Zeitpunkt der Gewährung ein breites Fachgebiet, besondere Funktionen auf Dauer oder Fächer mit Schwerpunktcharakter in einem bestimmten Studiengang wahrnimmt, neben der fachlichen und pädagogischen auch die persönliche Eignung besitzt und damit die Berufungsvoraussetzungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 erfüllt hätte. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Senat und Fachbereichsrat in einem Begutachtungsverfahren. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C, die bis spätestens 31. Dezember 2005 gemäß § 77 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BBesG und Art. 32 Abs. 8 BayBesG beantragen, ihnen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W zu übertragen, können abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 1 bereits bei der erstmaligen Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Der Antrag muss spätestens am 31. Dezember 2005 beim Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule eingegangen sein, dessen Mitglied der Professor oder die Professorin im Zeitpunkt der Antragstellung ist.“

Hessen

Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005

„§ 8 Übernahme in ein Amt der Besoldungsordnung W

(1) ...

(2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 überträgt das Präsidium auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 überträgt das Präsidium auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3. § 3 gilt entsprechend.“ (§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen)

Schleswig-Holstein

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004

„Artikel 2 Übergangsbestimmung

(1)...

(2) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C2, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellen, kann aus diesem Anlass ein Berufungs- und Bleibeleistungsbezug gewährt werden. .. Der Leistungsbezug darf den Unterschiedsbetrag aus dem bisherigen C2-Grundgehaltssatz und dem W 2-Grundgehaltssatz nicht übersteigen.“